

46. Zur Frage der Aufwertung kraft Rückwirkung bei Einlageforderungen auf Aktien.

HGB. §§ 211, 221. Zweite Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung § 26. BGB. § 242. AufwG. § 63.

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. Dezember 1931 i. S. Sch. als Verwalter im Konkurs der U. Versicherungs-AG. (N.) w. D. U. Versicherungs-AG. (Bef.). II 135/31.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die gemeinschuldnerische Aktiengesellschaft ist am 26. Januar 1921 mit einem Grundkapital von einer Million Mark gegründet worden, das am 28. April 1921 um 2 Millionen und am 20. Dezember 1922

um weitere 3 Millionen Mark erhöht wurde. Sowohl auf das ursprüngliche wie auf das erhöhte Grundkapital wurden nur 25% eingezahlt, 75% blieben rückständig. In der Generalversammlung vom 12. Oktober 1923 wurde u. a. beschlossen, von dem für das — mit dem Kalenderjahr zusammenfallende — Geschäftsjahr 1922 festgesetzten Reingewinn von 20 580 365 M. neben gewissen Ausschüttungen an die Aktionäre $4\frac{1}{2}$ Millionen M. zur Auffüllung des noch ausstehenden Grundkapitals zu verwenden. Demgemäß verfuhr man auch. Bei der am 20. Juli 1925 beschlossenen Goldmarkumstellung wurde das Grundkapital von 6 Millionen M. auf 120 000 GM., der Nennbetrag der Aktien von 1000 M. auf 20 GM. umgestellt. Dabei ging man davon aus, daß Grundkapital und Aktien voll eingezahlt seien. Dementsprechend enthielt auch die Goldmark-Eröffnungsbilanz nichts von Einzahlungsrückständen auf Aktien. Im Februar 1929 geriet die Aktiengesellschaft in Konkurs. Der zum Konkursverwalter bestellte Kläger trat am 18. März 1930 an die Beklagte mit Nachzahlungsansprüchen auf deren Besitz an Aktien der Gemeinschuldnerin heran; die Beklagte ließ sich jedoch auf nichts ein. Anfang Mai 1930 erhob er gegen sie Klage auf Zahlung von 14 010 RM. nebst Zinsen. Er vertritt den Standpunkt, daß weder die Papiermark- noch die Goldmarkaktien der Gemeinschuldnerin voll eingezahlt seien. Die $4\frac{1}{2}$ Millionen M. seien am 12. Oktober 1923 ein offenes wirtschaftliches Nichts gewesen. Ihre Verrechnung auf die Einzahlungsrückstände habe deshalb keinesfalls schuldtilgend zum Nennbetrag gewirkt; Verzicht oder Erlass seien rechtlich unmöglich. Daran habe die Goldmarkumstellung nichts geändert. Nach der sog. Quotentheorie hätten vielmehr die Goldmarkaktien als nur mit 25% eingezahlt zu gelten; demnach sei auf eine Aktie von 20 RM. eine Nachzahlung von 15 RM. zu leisten. Die Beklagte sei Inhaberin von 934 Aktien und schulde deshalb $934 \times 15 = 14 010$ RM.; außerdem habe sie Vermögen und Schulden der Internationalen L. Versicherungs-Aktiengesellschaft und damit weitere 3944 Aktien der Gemeinschuldnerin übernommen, auf denen dieselbe Einzahlungspflicht ruhe. Im übrigen sei der Klageanspruch auch nach den Grundsätzen der Aufwertung kraft Rückwirkung gerechtfertigt. Die Beklagte wandte insbesondere Verwirkung ein.

Beide Vorbergerichte wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers war erfolglos.

Gründe:

Der Berufungsrichter weist die Klage aus zwei Gründen ab. Einmal ist er der Meinung, die Gesellschaft habe im Oktober 1923 von den Aktionären zum Zweck der Volleinzahlung des Grundkapitals nicht mehr verlangen können als den Papiermark-Nennbetrag der restlichen Einlageforderungen, weil sonst das Grundkapital den festgesetzten Nennbetrag überstiegen oder aus den überschießenden Summen ein Reservefonds hätte gebildet werden müssen, zu dessen Schaffung die Aktionäre nach § 211 HGB. nicht verpflichtet gewesen seien. Überdies habe die Aktiengesellschaft dadurch, daß die Gewinnansprüche der Aktionäre für das Jahr 1922 auf die Einlagerückstände verrechnet worden seien, dem inneren Wert nach sogar mehr empfangen, als ihr durch Barzahlung zugeflossen wäre. Denn — so fährt das Urteil fort — die zur Volleinzahlung verwendeten $4\frac{1}{2}$ Millionen M. seien Geschäftsgewinn des Jahres 1922 gewesen, hätten also einen wesentlich höheren inneren Wert gehabt als etwaige Barzahlungen vom Oktober 1923.

Mit Grund greift die Revision diese Erwägungen als rechtsirrtümlich an. Der Vorderrichter beruft sich für seine Auffassung, daß die jetzt streitigen Ansprüche schon an § 211 HGB. scheitern müßten, zu Unrecht auf das Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 119 S. 170. Dort ist im Gegenteil ausgeführt, § 211 a. a. D. habe für Zahlungen aus einer Zeit, zu der die Mark aufgehört hatte, Wertmesser zu sein, an sich nur die Bedeutung, daß die geschuldete und demgemäß zu zahlende Einlage auf übernommene Aktien dem Werte nach den Ausgabekurs nicht übersteigen dürfe. Im übrigen handelte es sich damals um einen Sonderfall, nämlich darum, ob Einzahlungen, die nach Abschluß des Gründungsvertrags einer Aktiengesellschaft, jedoch vor deren Eintragung ins Handelsregister auf das in Aussicht genommene Aktienkapital gemacht worden waren, trotz der zwischen Abschluß des Gründungsvertrags und Zahlung weiter fortgeschrittenen Geldentwertung noch als Vollzahlungen gelten konnten. Der Senat hat dies bejaht, weil die Teilnehmer an der Gründungsgesellschaft trotz der weiteren Geldentwertung an dem anfänglich vorgesehenen Grundkapital festgehalten und von einer Erhöhung vor Eintragung der Gesellschaft Abstand genommen hätten und weil deshalb das Verhältnis nach dem Parteiwillen so aufgefaßt werden müsse, wie wenn die Einlageverpflichtung erst im

Zeitpunkt der Zahlung begründet worden wäre. Daß dies der tragende Grund des Urteils im Bd. 119 war, ist schon in RÖZ. Bd. 124 S. 264 (269) dargelegt. Daß § 211 HGB. der Geltendmachung von Geldwertungsansprüchen für die Einlageforderungen auf Aktien an sich nicht entgegensteht, wird, wie schon hervorgehoben, in der Entscheidung im Bd. 119 ausdrücklich betont, ebenso aber auch im Urteil des erkennenden Senats RÖZ. Bd. 119 S. 220 (224); auf dem gleichen Rechtsboden stehen die Urteile RÖZ. Bd. 120 S. 363, Bd. 122 S. 339; JW. 1930 S. 2941 Nr. 11a. Von der dort vertretenen Auffassung abzugehen, besteht kein Anlaß. Damit fällt ohne weiteres der erste Entscheidungsgrund des Vorderrichters.

Ebenso wenig stichhaltig ist aber sein weiterer Entscheidungsgrund, daß den jetzt erhobenen Ansprüchen die Umstellungsbeschlüsse vom 20. Juli 1925 im Wege stünden. Damals sei, so erwägt der Vorderrichter, nach § 2 der Goldbilanzverordnung das Reinvermögen der Aktiengesellschaft neu in Reichsmark festzustellen und die Angleichung an das satzungsmäßige Grundkapital dadurch herbeizuführen gewesen, daß der Betrag des Eigenkapitals entsprechend herabgesetzt worden sei. Durch den Umstellungsbeschluß sei also eine neue Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der Aktionäre geschaffen worden, die ein Zurückgehen auf den früheren Rechtszustand ausschließe, solange der Umstellungsbeschluß zu Recht bestehe. Hierbei wird indessen die rechtliche Bedeutung der Goldmarkumstellung verkannt und auch § 221 HGB. sowie § 26 der Zweiten Durchführungsvorordnung zur Goldbilanzverordnung außer acht gelassen. Der erkennende Senat hat schon in dem erwähnten, eine Gesellschaft mbH. betreffenden Urteil RÖZ. Bd. 124 S. 264 (272/273) mit eingehender Begründung dargelegt, daß auch eine wirksam erfolgte Goldmarkumstellung, bei der die Aufwertung rückständiger Einlagen auf Geschäftsanteil nicht berücksichtigt wurde, die spätere Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen nicht hindert; ebenso RÖZ. Bd. 131 S. 318. Insofern ist die Rechtslage bei der Aktiengesellschaft nicht anders. Damit wird auch der zweite Entscheidungsgrund des Vorderrichters hinfällig. Dessen weitere Erwägung, wonach der Umstand, daß sich die Verrechnung der Einlageforderungen gegen die Gewinnansprüche der Aktionäre hinterher als für die Gesellschaftsgläubiger nachteilig erwiesen habe, unerheblich sein soll,

beruht wiederum nur auf der fehlerhaften Meinung, als ob § 211 HGB. der Berücksichtigung der Geldbewertung bei Einlagerückständen auf Aktien im Wege stehe.

Das angefochtene Urteil kann demnach mit der bisherigen Begründung nicht aufrechterhalten werden. Es fragt sich indessen, ob ihm nicht wenigstens im Ergebnis beizutreten ist. Der Sachverhalt läßt nicht ersehen, ob die Beklagte bezüglich der 934 Aktien — sei es überhaupt oder zu einem Teil davon — Erstaktionärin war oder ob sie diese Aktien zur Zeit der Verrechnung mit dem Dividendenanspruch schon besessen oder erst hinterher erworben hat. Auch darüber fehlt jede Feststellung, wie es sich insoweit mit den weiteren 3944 Aktien verhält, die sie von der Internationalen L. Versicherungs-Aktiengesellschaft übernommen haben soll. Es ist ferner nicht ersichtlich, ob etwa die Aktienurkunden den Volleinzahlungs-Bermerk tragen und beim Erwerb durch die Beklagte schon getragen haben. Wäre letzteres der Fall und wäre die Beklagte bei abgeleitetem Erwerb wegen der Volleinzahlung gutgläubig gewesen, so könnte sie deswegen allerdings nicht in Anspruch genommen werden, selbst wenn Nachzahlungsansprüche der Aktiengesellschaft beständen (Flechtheim im Bankarchiv Bd. 30 S. 194 ffg.). Allein in dieser Hinsicht mangelt es nicht nur an jeder tatsächlichen Feststellung, sondern auch an allen Parteibehauptungen. Käme es darauf an, so müßte zur Klarstellung des Sachverhalts zurückverwiesen werden.

Die Frage der Bewirkung hat der Berufungsrichter unentschieden gelassen, während das Landgericht gerade aus diesem Gesichtspunkt zur Klageabweisung gelangt ist. Daran muß in der Tat die Klage auf alle Fälle scheitern.

Der angebliche Tilgungsvorgang durch die von der Gesellschaft aus erfolgte Verrechnung ihrer Einlageforderungen mit einem Teil der Gewinnansprüche der Aktionäre für 1922 fällt in die Zeit von Mitte Oktober 1923. Sieht man zunächst von der Vorschrift des § 221 HGB. ab, so hätte eine Bereinigung der Einlageschulden der Aktionäre durch Verrechnung mit ihren Gegenansprüchen nur dann ohne weiteres schuldtilgend (zum Nennbetrag) wirken können, wenn in dem Zeitpunkt, zu dem nach § 389 HGB. die Forderungen auf Grund der vollzogenen Aufrechnung als erloschen gelten, der Grundsatz „Markt gleich Markt“ noch anzuerkennen gewesen wäre. Als Zeitpunkt des Erlöschens der Ansprüche durch Aufrechnung kann aber

naturgemäß frühestens die Zeit in Betracht kommen, zu der die zeitlich jüngste Forderung oder Gegenforderung entstanden ist. Das war bei den Gewinnverteilungsansprüchen der 12. Oktober 1923; denn dieser Anspruch ist als Gläubigerrecht der Aktionäre erst mit dem Bilanzfeststellungs- und Gewinnverteilungs-Beschluß der Generalversammlung erwachsen. Stichtag für die Ermittlung seines Goldmarkwerts muß deshalb der 12. Oktober 1923 sein. Daran ändert der Umstand nichts, daß es sich um einen Dividendenanspruch für das Geschäftsjahr 1922 handelt. Die gegenteilige Ansicht des Berufungsgerichts ist rechtsirrig; sie beruht auf einer Verkennung der §§ 213, 215, 260 HGB. Für die weitere Beurteilung ist demnach davon auszugehen, daß sich der Goldwert der Dividendenansprüche nach dem Stande vom 12. Oktober 1923 bemißt. Daß aber für jene Zeit der Grundsatz „Mark gleich Mark“ nicht mehr anzuerkennen ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Nun stammten aber auch die Einlageforderungen der Gesellschaft aus der Zeit der Geldentwertung. Als Stichtag für die Ermittlung ihres Goldmarkwertes muß der Tag der Eintragung der betreffenden Generalversammlungs-Beschlüsse gelten; denn erst damit konnten sie rechtliche Wirkung und bindende Kraft für die Aktionäre erlangen. Welches diese Daten sind, läßt sich aus dem bisher vorgetragenen Sachverhalt nicht mit Sicherheit entnehmen; denn es ist nicht ersichtlich, ob der 26. Januar 1921, der 28. April 1921 und der 20. Dezember 1922 die Tage der maßgeblichen Generalversammlungs-Beschlüsse oder die der Eintragung ins Handelsregister sind. Daß aber auch am 26. Januar 1921, am 28. April 1921 und am 20. Dezember 1922 die Geldentwertung sehr weit fortgeschritten und der innere Wert der Mark nur noch klein, im Dezember 1922 nur noch ganz geringfügig war, bedarf ebenfalls keiner besonderen Darlegung, und daselbe gilt von der Erwägung, daß die Einlageforderungen aus jener Zeit an sich ihrem inneren Wert nach immerhin noch ein Vielfaches des inneren Wertes der vom 12. Oktober 1923 stammenden Dividendenansprüche der Aktionäre ausmachten. Daraus folgt, daß eben wegen dieses verschiedenen inneren Wertes der beiden nach den Grundsätzen der freien Aufwertung aufzuwertenden Ansprüche und Gegenansprüche eine Aufrechnung zum Nennbetrag grundsätzlich ebensowenig angängig ist, wie damals eine Barzahlung schlechthin schuldtilgend in Höhe des Nennbetrags gewirkt hätte. Daran ist um so weniger zu zweifeln, als der Tilgungsvorgang

selbst nach dem 15. August 1922 liegt. Es braucht deshalb hier nicht abschließend Stellung genommen zu werden zu der Frage, ob es sich bei der Aktienzeichnung und beim sonstigen Aktienerwerb um Geschäfte des täglichen Wirtschaftslebens oder des kaufmännischen Güterumsatzes im Sinne der Entscheidung des erkennenden Senats RGZ. Bd. 115 S. 201 handelt (vgl. auch Flechtheim im Bankarchiv Bd. 30 S. 194ffg., namentlich 197/198).

Neben diesen allgemeinen Erwägungen dürfen aber die besonderen aktienrechtlichen Vorschriften nicht außer Betracht bleiben. Sie können, wie schon dargelegt, unter Umständen ergeben, daß die Beklagte mit ihren Aktien (sei es überhaupt oder nur zu einem bestimmten Teil, nämlich in Ansehung des nicht durch Zeichnung, sondern im Wege des gutgläubigen Erwerbs aus zweiter Hand erlangten Aktienbesitzes) nicht zur Nachzahlung herangezogen werden kann. Andererseits spielen Vorschriften des Aktienrechts gerade auch zur Frage der Verwirkung eine besondere Rolle. Nach § 221 HGB. können die Aktionäre und ihre Rechtsvorgänger von den in §§ 211, 220 daf. bezeichneten Leistungen nicht befreit werden. Sie können ferner gegen diese Leistungen eine Forderung an die Gesellschaft nicht aufrechnen. Zu diesen Leistungsverpflichtungen der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft gehört in erster Linie die Einlagenschuld auf Aktien und als solche hier die Verbindlichkeit der Aktionäre in Höhe der noch ausstehenden 75% ihrer Einlagen auf übernommene Aktien. Nach der zwingenden Vorschrift des § 221 konnten mithin die Aktionäre jedenfalls nicht einseitig gegen die Einlageforderungen aufrechnen; eine solche Aufrechnung wäre schlechthin unzulässig und damit rechtlich unbeachtlich. Das würde bedeuten, daß die Einlageansprüche rechtlich noch als offene Ansprüche zu behandeln wären. Ob dann für den Verwirkungsgedanken überhaupt Raum wäre, ist zum mindesten zweifelhaft. Nun erkennt aber auch die Rechtsprechung dieses Senats an, daß § 221 HGB. grundsätzlich der Aufrechnung durch die Gesellschaft nicht im Wege steht (RGZ. Bd. 72 S. 267, Bd. 85 S. 351; JW. 1901 S. 755 Nr. 15). Darum handelt es sich hier. Die Zulässigkeit der Aufrechnung hängt jedoch, wie allgemein anerkannt ist, davon ab, daß die Gegenforderung der Aktionäre gegen die Gesellschaft vollwertig ist. Dieses Erfordernis wird des näheren dahin umschrieben, daß es hieran fehle, wenn die Gesellschaft entweder überschuldet oder zahlungsunfähig sei, wobei es ausschließlich auf

den objektiven Sachverhalt ankomme. Um mangelnde Vollwertigkeit der Gesellschaftsschuld wegen einer schon im Oktober 1923 vorhandenen gewesenen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft handelt es sich hier freilich nicht. Der Kläger selbst hat keine dahingehende Behauptung aufgestellt. Wohl aber war die Schuld der Gesellschaft aus dem Beschluß über die Dividendenverteilung um deswillen nicht vollwertig, weil sie wegen der Geldentwertung ihrem inneren Wert nach hinter dem Wert der Einlageforderung zurückblieb, sodaß die Gesellschaft — wie wenigstens für die Revisionsinstanz unterstellt werden muß — hinsichtlich der Aktienausgabe vom Januar und April 1921 einen Anspruch auf teilweise Ausgleichung der Geldwertminderung in der Form eines Aufwertungsanspruchs hatte, der nichts anderes ist als der ursprüngliche Anspruch selbst und der deshalb ebenfalls dem Schutze des § 221 HGB. unterliegt. Zweifelhaft ist allerdings, ob auch wegen der Einzahlungsansprüche aus der Kapitalerhöhung vom Dezember 1922 im Hinblick auf ihren an sich schon äußerst geringfügigen inneren Wert Aufwertung verlangt werden könnte.

Die grundsätzliche Frage, die sich hier erhebt, ist nun die, ob wegen der mangelnden Vollwertigkeit der Ansprüche der Aktionäre gegenüber ihren Einlagenschulden auf die Aktien die damals erklärte Aufrechnung rechtlich überhaupt nicht zu beachten, mit anderen Worten, ob die Sache so zu behandeln ist, wie wenn nicht gezahlt oder aufgerechnet worden wäre, die Ansprüche der Gesellschaft vielmehr offen geblieben wären, oder ob der vorliegende Tatbestand bei der rechtlichen Betrachtung im Rahmen der freien Aufwertung nicht anders beurteilt werden kann, als wenn die Gesellschaft, statt aufzurechnen, die $4\frac{1}{2}$ Millionen M. den Aktionären ausgezahlt und von ihnen sofort wieder zur Tilgung der Einlagerückstände auf Aktien zurückerhalten hätte. In der Tat muß aber nach den Grundsätzen über die freie Aufwertung und besonders nach dem dieses ganze Gebiet beherrschenden Gesichtspunkt von Treu und Glauben Zahlung und Aufrechnung auch hier nach Zulässigkeit und Wirkungen gleich behandelt werden. Denn unter allen Umständen handelt es sich um den Ausgleich der Geldentwertung und damit, wie der erkennende Senat schon wiederholt dargelegt hat, um einen Fall der freien Aufwertung, und zwar um einen solchen der Aufwertung kraft Rückwirkung. Die Gesellschaft hat sich durch die vorgenommene Verrechnung der Einlagerückstände

mit dem Gewinnanteil der Aktionäre ebenso für voll befriedigt erklärt, wie sie es im Fall der Zahlung des Nennbetrags getan hätte, und hat dieser Auffassung bei Aufstellung der Goldmark-Eröffnungsbilanz und bei der Gestaltung der Goldmarkumstellung stillschweigend dadurch weiteren Ausdruck verliehen, daß Ansprüchen wegen der Einzahlungen in der Geldentwertungszeit nirgends irgendwie Rechnung getragen, sondern von der Volleinzahlung der Aktien in der Papiermarktzeit ausgegangen und danach verfahren wurde. Der Kläger selbst hat ferner nicht behaupten können, daß die Gemeinschuldnerin bis zum März 1930 in irgendeiner Form ihren Aktionären gegenüber etwas von Aufwertungsansprüchen wegen der in der Papiermarktzeit auf die Aktien bewirkten Leistungen habe verlauten lassen. Der Sachverhalt war also in der Tat der, daß vom Oktober 1923 bis zum März 1930 das Rechtsverhältnis bezüglich der Einlagezahlungen restlos abgewickelt zu sein schien.

Die weitere grundsätzliche Frage, ob auch gegenüber Aufwertungsansprüchen aus Forderungen der hier erörterten Art der Einwand der sog. Verwirkung erhoben werden kann, ist ohne weiteres zu bejahen. Gewiß wäre die Rechtslage anders, wenn sich der Rechtsgedanke der Verwirkung auf die Annahme eines stillschweigenden Verzichts des Gläubigers gründete. Dann ließe sich unter Bezugnahme auf § 221 HGB. sagen, daß, wie ein ausdrücklicher Verzicht der Gesellschaft unmöglich gewesen wäre, so auch ein stillschweigender Verzicht gegenüber der aktienrechtlichen Sondervorschrift des § 221 nicht in Betracht käme. Allein der Untergang des Aufwertungsanspruchs kraft Verwirkung steht als Erlösungsgrund selbständig und unabhängig neben dem des Verzichts; er ist allein aus § 242 HGB. herzuleiten und greift durch, wenn der Gläubiger die Aufwertungsansprüche so spät erhebt, daß ihre Geltendmachung als mit Treu und Glauben unvereinbar erscheint. Zwischen der Generalversammlung vom 12. Oktober 1923 und dem Versuch der Wiederauflösung des scheinbar vollständig abgewickelten Einlage-Schuldverhältnisses liegen rund 6½ Jahre. Erst im Frühjahr 1930 hat der Kläger Aufwertungsansprüche gegen die Aktionäre geltend gemacht. In der Goldmark-Eröffnungsbilanz und in den späteren Jahresbilanzen der Gesellschaft ist nirgends auf solche auch nur möglicherweise bestehende Ansprüche hingewiesen worden. Es kann keine Rede davon sein, daß derartige Ansprüche für die Gläubiger der Gesellschaft in bezug auf die

Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit der Gemeinschuldnerin noch irgendwie hätten von Bedeutung sein können, zumal da es sich ohnehin um Ansprüche aus der Geldentwertungszeit handelte, die von vornherein ihrem inneren Wert nach nur noch kleine und kleinste Bruchteile einer Friedensmark darstellten. Gaben oder beließen aber etwaige Gläubiger gerade wegen der Möglichkeit des Bestehens solcher Ansprüche der Gemeinschuldnerin Kredite, ohne die Verbindung daran zu knüpfen, daß die Gesellschaft die zur Wahrung und Erhaltung dieser Ansprüche geeigneten Schritte zu unternehmen habe, so war dies ihre Sache und kann keinen Grund abgeben, die Verwirkung der Aufwertungsansprüche der Gesellschaft abzulehnen. Ein solcher Grund läßt sich auch nicht daraus herleiten, daß die Beklagte Großaktionärin der Gemeinschuldnerin war und als solche Einfluß auf die Verwaltung und deren Zusammensetzung hatte. Der Kläger kann selbst nicht behaupten, daß man etwa auf Betreiben der Beklagten von der rechtzeitigen Aufrollung der Aufwertungsfrage gegenüber den Aktionären Abstand genommen habe. Außerdem muß in Betracht gezogen werden, daß der Goldwert der Ausgabe vom Dezember 1922 ohnehin niedrig war und daß es schon deswegen von vornherein äußerst zweifelhaft sein mußte, ob nicht eben die Geringfügigkeit des bestenfalls auf die einzelne Aktie kommenden Nachzahlungsbetrags der Wiederaufrollung der Einzahlungsverhältnisse dieser Emission nach § 242 BGB. im Wege stand. Der innere Wert der Emission vom Januar und April 1921 war allerdings ungleich höher, aber immer auch nur ein Bruchteil der Friedensmark (nach dem Dollar gerechnet etwa $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{15}$). Davon war ein Viertel seinerzeit bar eingezahlt worden. Nach den vom erkennenden Senat gerade auch für rückständige Einlagen auf Aktien von Versicherungsgesellschaften z. B. in RGZ. Bd. 120 S. 363 (373) aufgestellten Grundsätzen hätte keinesfalls volle Aufwertung des Restes verlangt werden können; wegen der für alle Aktionäre gleichmäßig zu bemessenden Höhe der Aufwertung hätte man vielmehr ganz erheblich unter den Höchstbetrag, d. h. unter den so oder so ermittelten Goldwert der restlichen Einlageforderung heruntergehen müssen (RGZ. Bd. 120 S. 371, Bd. 122 S. 349; JW. 1930 S. 2941 Nr. 11a). Der auf die einzelne Aktie entfallende und im ganzen für die Aktiengesellschaft herauszuholende Betrag war dann nicht so hoch, daß sich nicht mit Grund die Frage aufwerfen ließe, ob nicht die rechtzeitige Geltendmachung

von Aufwertungsansprüchen wegen der damit notwendig verbundenen Beunruhigung in Aktionär- und anderen Kreisen dem Gedeihen der Gesellschaft schließlich abträglicher war als ein etwaiger Untergang des Anspruchs durch Zeitablauf.

Demnach greift der Einwand der Verwirkung durch.